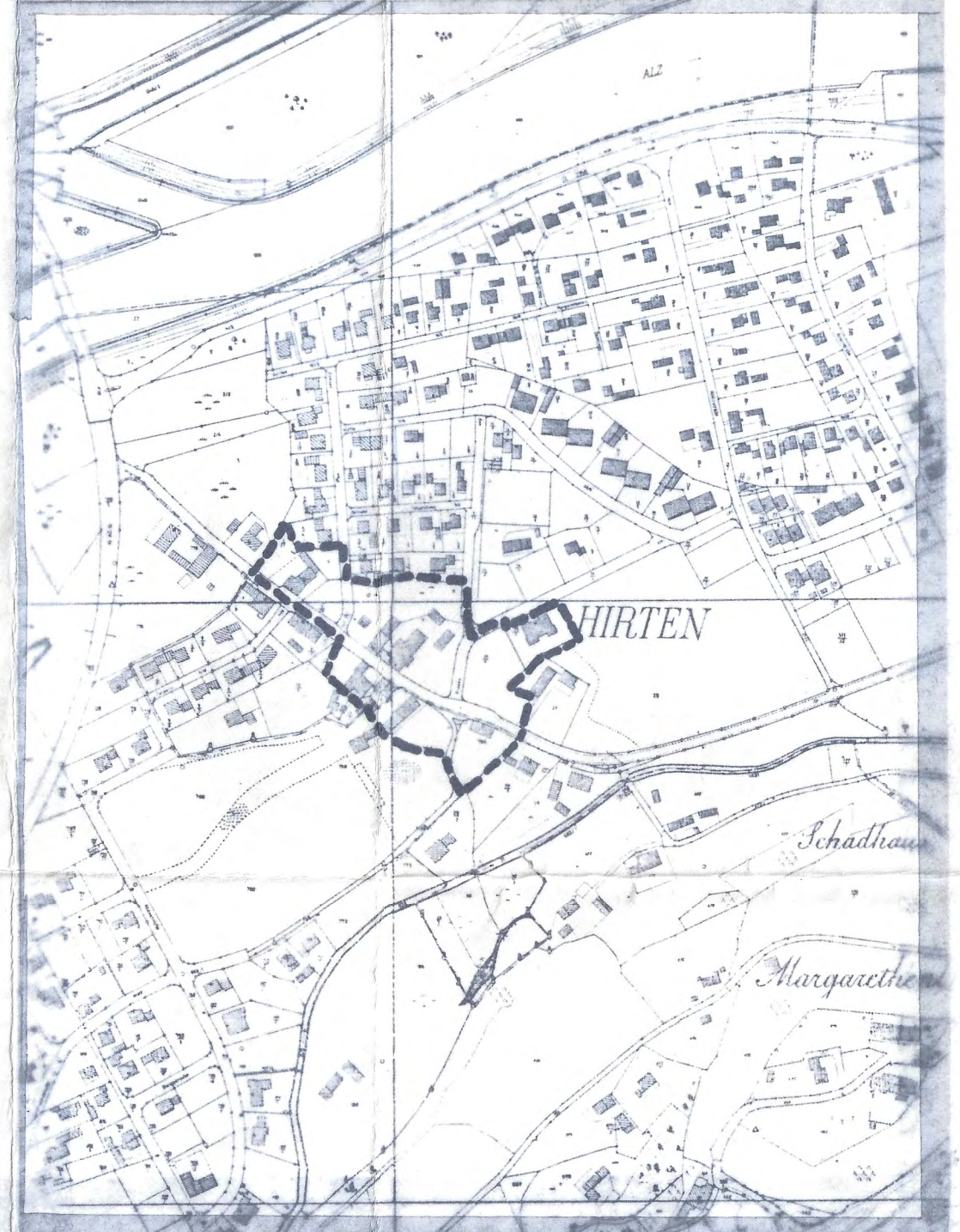




M. 1:1000

GFZ	MD
0,8	0
0,6	SD
II	



Übersichtslageplan  
M. 1:5000

ZEICHENERKLÄRUNG

- MD Dorfgebiet
- GFZ Geschosshöhenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- 0 offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- GA Garagen
- ST Stellplätze
- Kindergarten
- Abfallcontainerplatz
- 1,5 6,0 1,5 Fahrbahn
- Gebsteig
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreieck
- Torsituation : Baumtor und Pflasterbrücke
- Baumbestand, der zu erhalten ist
- neue Bäume, Pflanzgebiet
- Pflanzfläche
- Wiese - Rasen
- Gehflächen
- Firstrichtung
- SD Satteldach
- b) für nachrichtliche Übernahmen
- Poststelle
- c) für Hinweise
- Grundstücksgrenze, vorhanden
- Grundstücksgrenze, vorgeschlagen
- bestehende Gebäude, abzubrechen
- T Tankstelle
- 5 Hausnummern

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. Dorfgebiet (MD)  
GFZ: 0,8 für Bau Pilgramstr. 5a, 6a, 7, 9, 11 Kreuzstr. 26, 28  
ansonsten 0,4

2. Maß der Nutzung  
Alle Hauptgebäude sind mit 2 Vollgeschossen zu erstellen. Die Geschosshöhe muß mindestens 2,70 m betragen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Gebäudestellung  
Für das Baugelände wird die offene Bauweise festgelegt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und Baugrenzen eingegrenzt. Die Gebäudestellung wird durch die Firstrichtung angegeben.

4. Verkehrsflächen  
Die Straßenverlegung der Kreuzstraße ist erst durchzuführen, wenn die östlich des Dorfplatzes geplante Bebauung erfolgt.

Sichtdreiecke  
Die an öffentlichen Verkehrsflächen ausgewiesenen Freisichtbereiche (Sichtdreiecke) sind vor jeder Bebauung, Bepflanzung (außer Hochstämmen) und sonstiger Sichtbehinderung, mit einer Höhe größer als 0,80 m von der Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

5. Grünflächen, Platzgestaltung  
Der eingezeichnete Baumbestand ist zu erhalten. Geplante Bäume sind in ausreichender Wuchsgröße und in bodenständiger Art zu pflanzen (Pflanzgebiet).

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, insbesondere Vorgärten, sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Für die Gestaltung des Dorfplatzes wurde der Bebauungsplan durch einen Beiplan ergänzt. Bäume, Pflanzflächen, Wiese, Gehflächen und Parkflächen sind entsprechend diesem Plan zu erstellen. Weiter sind in diesem Bereich Telefonhäuschen, Informationstafel, Brunnenanlage, Ruhebänke, Maibaum und Wegekrenz geplant.

6. Baugestaltung  
Die Firstrichtung ist, wie im Plan dargestellt, parallel zur längeren Gebäudeseite auszurichten. Die Gebäude sind als klare rechteckige, symmetrische Baukörper auszuführen. Gebäudeeinschnitte sind zu vermeiden. Die Gestaltung von Haupt- und Nebengebäude ist aufeinander abzustimmen.

Erdgeschossfußbodenhöhe (Sockelhöhe)	max. 0,5 m
bei Nebengebäuden und Garagen	max. 0,3 m
über Straßenoberkante	
Kniestockhöhe	max. 0,5 m
Alle Haupt- und Nebengebäude erhalten gleichschenklige Satteldächer mit 30° - 35° Neigung.	
Die Bedachung ist auf harte, rote Ziegel- oder Pfannen- deckung begrenzt.	
Einfriedigungen sind als Maschendraht mit Hinterpflanzung, senkrechter Lattenzaun oder verputzter Mauer zulässig.	
Höhe einschließlich Sockel	max. 1,0 m

Empfehlung:  
Für die Fassaden werden Sprossenfenster, helle, einfache Putzflächen (ohne Sockelabsatz), sowie, in beschränktem Maße, Holzverkleidungen vorgeschlagen.

Hinweis:  
Durch diesen Bebauungsplan, mit seinen Festsetzungen, wird der für den gleichen Bereich vorhandene Bebauungsplan ersetzt!

- UNFAHRSBIAUF
- 1) Die Gemeinde hat am 11.11.86 die 7. und 8. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.03.86 ortsüblich bekannt gemacht.  
Burgkirchen a.d. Alz, 18.03.1986...  
Helmert  
1. Bürgermeister
  - 2) Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2 BauG. Die Gemeinde hat die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt durch eine öffentliche Auslegung des Bauleitplan- Vorentwurfes in der Zeit von 17.11.86 bis 18.12.86, mit vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 14.11.86. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sind dabei aufgezeigt worden. Es bestand für die Bürger Gelegenheit zur Äußerung.  
Burgkirchen a.d. Alz, 14.11.1986...  
Helmert  
1. Bürgermeister
  - 3) Die Gemeinde hat am 10.02.87 den Feststellungs- (Auslegungs-) Bescheid getroffen.  
Burgkirchen a.d. Alz, 12.02.1987...  
Helmert  
1. Bürgermeister
  - 4) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 4 BauG vom 23.03.1987 bis 27.04.1987 in Burgkirchen öffentlich ausgestellt. Die Auslegung wurde am 13.03.1987 in Burgkirchen a.d. Alz, 28.04.1987 öffentlich bekanntgemacht.  
Burgkirchen a.d. Alz, 28.04.1987...  
Helmert  
1. Bürgermeister
  - 5) Die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.1987, den Bebauungsplan gemäß § 10 BauG als Satzungsbescheid beschlossen.  
Burgkirchen a.d. Alz, 13.05.1987...  
Helmert  
1. Bürgermeister

f. Der Bebauungsplan wurde mit Schreiben vom 22.07.1987 Az. 610 - 12/1 Schr./H gemäß § 11 BauG i.V.m. § 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB (Zust.V. BauGB) vom 07.07.1987 (GVBl. S. 209) dem Landratsamt Altfötting angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 09.10.1987 mitgeteilt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

g. Der ordnungsgemäße Abschluß des Anzeigeverfahrens wurde am 20.10.1987, gemäß § 12 BauGB ortsüblich durch Anschlag an den Amtstafeln bekanntgemacht. Der Plan kann in den Amtsräumen der Gemeinde zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Auf die Vorschriften der § 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB wurde hingewiesen.  
Burgkirchen a.d. Alz, den 20. Okt. 1987  
Helmert  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Burgkirchen a.d. Alz erläßt auf Grund § 2, Abs. 1 Nr. 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes - BauGB - und Art. 91 der Bayer. Verfassung - BayVerf. - die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -BayO- diesen Bebauungsplan als  
**SATZUNG**

**BEBAUUNGSPLAN HIRTEN Nr. 17**  
7. ÄNDERUNG: BEREICH:  
**ORTSMITTE**  
GEMEINDEBAUAMT  
BURGKIRCHEN A.D. ALZ  
05.11.1986  
geändert am 09.03.1987